

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1975	Nummer 130
---------------------	---	-------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
13. 11. 1975	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1975; Landeshaushalt	2020
13. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers	
	Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Lastenausgleichsfonds und Sonderkonten der Stationierungstreitkräfte)	2026
13. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers	
	Rechnungslegungserlaß 1975 – Bundeshaushalt –	2026

Finanzminister**II.**

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1975
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1975 bestimme ich – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof –:

1 Abschluß der Kassenbücher

1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1975 sind abzuschließen

1.11 von den Amtskassen (einschließlich der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte)

T. am 5. Januar 1976,

1.12 von den Oberkassen

T. am 9. Januar 1976.

1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

1.3 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 5. und 9. Januar 1976 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.

1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 5. Januar 1976 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1975 sind grundsätzlich anzunehmen

2.11 von den Amts- und Oberkassen

T. bis zum 31. Dezember 1975,

2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 14. Januar 1976,

T. jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 5. Januar 1976 anzunehmen hat.

2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1975, zuzuleiten.

2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1975 auch noch nach dem 31. Dezember 1975 anzunehmen.

2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1976 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen

T. den 5. Januar 1976

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1975.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

T. bis zum 8. Januar 1976,

4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

T. bis zum 8. Januar 1976,

4.13 durch die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse

bis zum 13. Januar 1976,

T.

4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 15. Januar 1976.

T.

4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1975 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nummer 4 VV zu § 35 LHO i. d. F. meines RdErl. v. 1. 7. 1975 (MBl. NW. S. 1328).

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.

6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 7111 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabereste gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Ausgabereste werden gebildet

6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,

6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral

bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.

- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres** vorzulegen. **Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.**
- 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres** listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Verbuchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und – falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird – in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich in die Bildung von Ausgabereisten in den übrigen Einzelplänen einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und die Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen

zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnung ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt

- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelnplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß **bis zum 29. Februar 1976** bereits vor meiner Einwilligung und meiner Mitteilung über die Freigabe der Ausgabereiste über die für diese Bauvorhaben gebildeten Ausgabereiste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten. Die auf Grund dieser Regelung in Anspruch genommenen Ausgabereiste sind mir **bis zum 31. März 1976** mitzuteilen.
- 6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabereiste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabereiste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres** vorzulegen. **Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.**

7 Titelübersichten am Jahreschluß und besondere Nachweisungen

7.1 Titelübersichten

Alle Kassen haben Titelübersichten zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Soweit sich durch das geänderte Buchführungssystem bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Abweichungen bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).
- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

7.2 Gesamtzusammenstellung**T.**

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern
zum 23. Januar 1976

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahres-
ergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der
Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum
14. Januar 1976 angenommenen Kassenanordnungen.

7.3 Schnellmeldeverfahren

7.31 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Er-
gebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die
Oberkassen (vgl. Nummern 4.13 und 4.14) mit Ausnah-
me der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen
die bei ihnen und ihren nachgeordneten Amtskassen
angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer
Summe

T.

bis zum 12. Januar 1976, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse fernmündlich oder fernschrift-
lich mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausge-
meldeten Summen mit den Summen der Abschluß-
nachweisungen muß gewährleistet sein.

7.32 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr
nachgeordneten Kassen mit ihren eigenen Ergebnissen
als Amtskasse nach dem Stand vom 12. Januar 1976
zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit.
Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnah-
men und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten
Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbe-
träge ersichtlich sein.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse**Muster 1**

7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordne-
ten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag
je eine Gesamtnachweisung nach Muster 1 über alle
bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die
bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vor-
zulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Ein-
zelfall 1000 DM übersteigen. Die über Verwahrungen
abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsge-
meinschaft und der Sondervermögen, die bei den Ver-
wahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge sowie Gel-
halts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberück-
sichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

7.42 Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag
legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Ober-
kassen und die Oberkassen die Nachweisungen der
Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisun-
gen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse
vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich
weiterleitet.

7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nach-
weisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amts-
kasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abge-
wickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie
mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollstän-
digkeit der Nachweisungen, insbesondere der Anga-
ben in den Spalten 3 und 6, zu achten und ihre Richtig-
keit zu bescheinigen.

7.45 Ich weise darauf hin,

7.451 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen
und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in
die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.452 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das
zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hin-
aus meine Einwilligung erforderlich ist.

8 Rechnungsnachweisungen**8.1 Aufstellung**

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat, soweit nicht der Lan-
desrechnungshof Erleichterungen zugelassen hat, für
jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die
Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1402, Ti-
tel 5192 und 7111 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 –
SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzu-
stellen (vgl. Nummer 7.1). Die Rechnungsnachweisun-
gen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die
Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach
den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachwei-
sungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F
usw. zusammengefaßt werden können,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie
nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Num-
mern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch
soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch so-
weit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus
vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen
besonderen Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend
von Nummer 8.11

8.121 die Titel 411 11 bis 411 18 im Kapitel 01 01,
der Titel 427 im Kapitel 02 61,
der Titel 443 im Kapitel 03 02 – soweit er nicht vom
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-
Westfalen bewirtschaftet wird –,
die Titel 4531 in den Kapiteln 03 11 und 03 13,
die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 07, 04 08, 07 21
und 07 22
in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

8.122 der Titel 681 1 im Kapitel 05 49 in die Rechnungsnach-
weisungen C aufzunehmen,

8.123 der Titel 5193 im Kapitel 10 26 sowie alle Titel 5192 mit
Ausnahme des Titels 5192 im Kapitel 14 02, der zusam-
men mit dem Titel 7111 im Kapitel 14 02 in einer
getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist
(vgl. Nummer 8.11), in die Rechnungsnachweisungen
D aufzunehmen,

8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für
jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen
aufzustellen.

8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der
Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushalts-
plan für das Haushaltsjahr 1975 ergibt. Dabei sind
außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im
Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener
Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzu-
fügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haus-
haltsplan auszubringen gewesen wären. Soweit die an-
ordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch
keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapi-
tel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Un-
terlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stel-
len, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen
nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung er-
stellen können.

8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die
Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise auf-
zustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter
Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel
sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hier-
bei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige
Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für
die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausga-
ben im Ergebnis nur je eine Summe aus. Es ist titelwei-
se, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die
Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag
oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushalts-
mittel halten; der Vermerk entfällt für die Regierungs-
hauptkassen und Oberfinanzkassen, für die die Prü-
fung auf das Vorhandensein von Haushaltsmitteln ent-
fallen ist.

8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfs-
falle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die
Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrech-
nungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die
Rechnung und als Entwurf.

8.2 Vorlage

8.21 Die Amtskassen legen bis zum 15. Januar 1976 eine T.
Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den
Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eige-

nen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **möglichst bis zum 3. Februar 1976** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

T.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

9 Oberrechnungen

- 9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind (vgl. Nummer 7.1). Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

Muster 2

- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

- 9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“

- 9.5 **Bis zum 23. Januar 1976** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

T.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1975 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.

- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß bis zum 31. Juli 1976 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1975 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 –.

.....
(Kasse)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1975 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Einzahler/Empfänger und Zweck der Ein- bzw. Auszahlungen	Betrag DM*)	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haushalts- mäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte**)
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10000 DM und darüber ist der Einwilligungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

**) Die Begründung zu a) ist von der Kasse, die Begründung zu b) im Regelfall von der anordnenden Dienststelle abzugeben.

.....
(Kasse)**Anhang Einzelplan**

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) EinnahmenSumme der Einnahmenb) AusgabenSumme der Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadtkasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse.

usw.

**Überleitung von Kassenaufgaben
des Bundes auf Bundeskassen
(ohne Lastenausgleichsfonds und
Sonderkonten der Stationierungstreitkräfte)**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
I D 3 – 0079 – 3.1

Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster angewiesen, die Kassenaufgaben des Bundes, die in diesen Oberfinanzbezirken von Kassen des Landes, der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände wahrgenommen werden, nach und nach auf die Bundeskassen Düsseldorf, Bonn und Münster zu übernehmen. Die Überleitung der Kassenaufgaben des Bundes, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von den Regierungshauptkassen und den Kommunkassen bisher erledigt werden, wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1976 in Angriff genommen. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben des Lastenausgleichsfonds und der Sonderkonten der Stationierungstreitkräfte nicht berührt.

In den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden die Kassenaufgaben des Bundes mit Beginn des Haushaltsjahres 1976 auf die Bundeskasse Münster übergeleitet. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben, die von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse wahrgenommen werden, sowie die mit den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zusammenhängenden Kassenaufgaben zunächst ausgenommen. Die Überleitung von den Kassen des Landschaftsverbandes auf die Bundeskasse Münster ist für Mitte 1976 vorgesehen, während die Kassenaufgaben für die Leistungen nach dem USG erst übergeleitet werden können, wenn die Bemühungen um eine Konzentration der Berechnung und Zahlbarmachung der laufenden Zahlungen nach dem USG zum Abschluß gekommen sind.

Die betroffenen Kassen in den in Absatz 2 genannten Regierungsbezirken werden gebeten, die Kassenaufgaben in direktem Kontakt mit der Bundeskasse Münster überzuleiten. Für einen reibungslosen Übergang der Kassenaufgaben ist es u. a. erforderlich,

- T. 1.** der Bundeskasse Münster **bis zum 5. 12. 1975** alle Angaben mitzuteilen, die für die rechtzeitige Leistung der zu Beginn des Monats Januar 1976 fälligen laufenden Auszahlungen erforderlich sind,
2. der Bundeskasse Münster unverzüglich die Namen und Unterschriftsproben der mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln betrauten Anordnungsbefugten in doppelter Ausfertigung zuzuleiten,
3. die Einzahlungspflichtigen, die laufende Leistungen zu erbringen haben, über die Änderung der Kassenzuständigkeit zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß Zahlungen nur noch an die Bundeskasse Münster, 44 Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, und zwar nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 239-467 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 44010046) oder auf das Konto Nr. 40001042 bei der Landeszentralbank Münster (BLZ 40000000), zu leisten sind.

Von den am Ende des Haushaltsjahres 1975 bei den bisher zuständigen Kassen etwa verbleibenden Beständen sind

- a) der Kassenbestand an Bundesmitteln abzuliefern, soweit die Kassen vom Haushaltsjahr 1976 an keinerlei Kassenaufgaben des Bundes mehr wahrnehmen,
- b) die Bestände an Verwaltungen (einschl. der bei den Verwaltungen – Bund – geführten Selbstbewirtschaftungsmittel für bestimmte Ausgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung) und Vorschüssen, soweit sie nicht die Zahlungen nach dem USG betreffen, im Wege des Buchausgleichs über die Landeshauptkasse und die Bundeshauptkasse mit der Bundeskasse Münster zu verrechnen oder durch Zahlung auszugleichen.

Die Einzelbeträge der Verwaltungen und Vorschüsse sind, ebenso wie die nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen und die verbliebenen Kassenreste, in Listen zusammenzustellen, die der Bundeskasse Münster dreifach zu übersenden sind. Die Richtigkeit dieser Zusammenstellungen ist von den Rechnungsämtern der Regierungen bzw. den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zu bescheinigen. Die Bundeskasse Münster leitet eine Ausfertigung der Listen mit der Übernahmebestätigung an die bisher zuständige Kasse zurück. Anstelle besonderer Listen können auch Mehrausfertigungen der den Rechnungsnachweisungen nach den §§ 26 und 112 RRO beizufügenden Anlagen verwendet werden.

Kassenanordnungen an die Bundeskasse Münster sind auf den von der Bundeskasse vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

Im Verfahren der Anmeldung von Haushaltsmitteln und des Betriebsmittelbedarfs für den Bundeshaushalt tritt eine Änderung nicht ein. Soweit sich für die Zuweisung von Haushaltsmitteln und für die Erteilung der Betriebsmittelermächtigungsschreiben Änderungen als notwendig erweisen sollten, werde ich dies durch besonderen Erlaß bekanntgeben. Die Bundeskasse Münster wird Zahlungen nur im Rahmen zugewiesener Betriebsmittel leisten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß Betriebsmittel bei Bedarf rechtzeitig nachgefordert werden.

Die Zuständigkeit für die Vorprüfung und für die Beitreibung von Forderungen, die nach der Mahnung durch die Bundeskasse nicht eingehen, bedarf noch der Regelung. Hierzu ergeht ebenfalls noch ein besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1975 S. 2026.

**Rechnungslegungserlaß 1975
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1975 des Bundesministers der Finanzen vom 24. 10. 1975 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 18 vom 30. 10. 1975 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1975 wird wegen seines großen Umfangs und aus Kostengründen **nicht im Ministerialblatt NW. abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 18 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (5 Köln 1, Postfach 108006) gegen Bezahlung bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1975 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die für sie etwa benötigte Anzahl der Nr. 18 des MinBlFin umgehend zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten sind im Einvernehmen mit dem Innenminister aus Kapitel 0331 Titel 5121 zu bestreiten.

– MBl. NW. 1975 S. 2026

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.